Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 8 (1875)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 1.

Berner Schulblatt.

Achter Jahrgang.

Bern | Samstag den 2. Januar | 1875.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Abonnements-Einladung.

Das „Berner-Schulblatt" wird auch in diesem Jahre in bisheriger Weise zu erscheinen fortfahren und richten wir an unsre Leser bei diesem Anlaße die freundliche Bitte um Erneuerung des Abonnements.

Die erste Nummer des achten Jahrganges wird sämmtlichen letztjährigen Abonnenten zugesandt; **wer das Blatt nicht weiter zu halten wünscht,** ist gebeten, **gleich die erste Nummer mit Namensunterschrift** zu refüsiren.

Bei dieser Gelegenheit sei uns auch erlaubt, Lehrerschaft und Schulfreunde zu reger Mitarbeit höflichst einzuladen und demnach um Zusendung von entsprechenden Arbeiten, Berichterstattungen, Korrespondenzen ꝛc. zu ersuchen.

Die Honorirung der letztjährigen Mitarbeit wird nächstens durch das Redaktions-Comité erfolgen.

Schließlich noch die Bemerkung, daß die im letzten Jahr eingelangten und noch nicht verwendeten Artikel nächstens erscheinen werden.

Die Redaktion.

Auch ein Beitrag zur Lösung der Besoldungsfrage.

Schreiber dies will sich durchaus nicht etwa darauf einlassen, zu zeigen, daß die Besoldungen der bernischen Primar- und theilweise auch Sekundarlehrer so entsetzlich minim seien, daß diejenigen, welche nicht durch allerlei Nebenerwerb der Schule auf unverantwortliche Weise die meiste Zeit und Kraft entziehen, Defizite machen oder sammt Familie darben müssen und keine Mittel besitzen, sich weiter zu bilden: das ist eine längst bekannte und von jedem irgendwie Vernünftigen längst anerkannte Thatsache; darum über diese Jeremiade kein Wort weiter!

Es wurden schon viele Mittel besprochen und versucht, um dem argen Uebelstande wenigstens theilweise abzuhelfen. So hat vor etwas mehr als 2 Jahren die h. Erziehungsdirektion in höchst anerkennenswerther Weise an sämmtliche Schulgemeinden des Kantons ein Cirkular erlassen, in welchem schlagend dargethan war, wie nothwendig, ja durch die Zeitumstände geboten es sei, die Lehrerbesoldungen aufzubessern, und es sei offen gesagt, dieses Schreiben hat mancherorts recht lobenswerthe Früchte getragen, und daher gebührt dem damaligen Herrn Erziehungsdirektor jederzeit der wärmste Dank! — Vielerorts waren aber die warm für das Wohl des Lehrers, der Schule und der Gemeinde sprechenden Worte „in leere Luft verhaucht." An einzelnen Orten gelangte die genannte Zuschrift wohl nicht einmal vor das Forum der zuständigen Behörden. Wo es ihr gelang, wenigstens in's Verhör der Schulkommission oder sogar der Einwohnergemeinde zu kommen, gab sich wahrscheinlich hier und dort das Magnetenthum oder der Egoismus oder die Dummheit alle Mühe, durch verurtheilsvolle Argumentationen oder schlechte Witze die Temperatur der wohlgemeinten Worte der h. Erziehungsbehörde weit unter 0° hinabzupressen und dadurch der guten Sache den Faden abzuschneiden.

Letzthin hat nun die h. Erziehungsdirektion in wohlgemeinter und verdankenswerthester Absicht die Sache wieder an die Hand genommen und an den h. Reg.-Rath zu Handen des Großen Rathes die Forderung einer Besoldungsaufbesserung, begleitet mit einer höchst zweckmäßigen Beleuchtung dieses Gegenstandes, eingereicht. Die Zeit wird nun lehren, in welcher Form die Sache zu Stande kommt oder den Bach hinunter geschickt wird. Obschon, wie es scheint, der Große Rath auf die Frage einzutreten willens ist und dieselbe dem Mützen mundgerecht zu machen suchen wird, so ist doch noch nicht sicher, ob auf dem Wege des Gesetzes etwas Erfreuliches erzielt werden kann. Die Abstimmungen über das Kirchengesetz und die Bundesverfassung verbreiten einen hoffnungsvollen Schimmer auf den Himmel des Referendums; aber wer bürgt dafür, daß es in der vorliegenden Frage nicht auch gehen könnte à la Aargau? — Wir wollen das Bessere hoffen und vorläufig den hohen Behörden für ihre daherigen wirklich schul- und lehrerfreundlichen Bemühungen den wärmsten Dank aussprechen!

Aber was ist dann zu thun, wenn unsre Hoffnungen zu Wasser werden? Stricke machen? — Geht nicht leicht. — Darben und dabei auch die Schule darben lassen? — Würde vielerorts wenig nützen und wäre zudem kein besonders angenehmes Experiment! — Also noch einmal die Rüstkammer durchstöbern, um zu sehen, ob sich vielleicht noch Waffen finden, die Knorzereien einzelner Gemeinden zu besiegen! Aber vorher laßt uns noch einmal das feindliche Lager genau auskundschaften, um die Achillesferse zu finden! Wir werden bald sehen, daß in einer offenen, regelrechten Feldschlacht, wenig zu erringen ist. Treiben wir daher unsern Gegner in einen Engpaß hinein, wo wir fechten können, wie weiland unsere Vorväter bei Morgarten! Um aber in diesem Falle des Sieges gewiß zu sein, müssen wir vorerst unsern Rücken schützen, d. h. das Land von innern Feinden reinigen, und dieß ist gerade der Cardinalpunkt, kann aber nur durch strikte Handhabung des Niederlassungsgesetzes und Controlirung der Heimatscheine möglich werden. Kurz, wenn die Gemeinden weder durch Ermahnungen noch durch Gesetze dazu gebracht werden können, ihre Lehrer gehörig zu besolden, so muß man sie dazu zwingen, und da ist dann die Auswahl der Mittel nicht gar groß; denn die Erfahrung lehrt, daß in diesem Punkte nur die Noth hilft, wollen sagen der Lehrermangel.

Letzten Sommer wurde in einer Conferenz bei Behandlung

der vorliegenden Frage gesagt, wenn nicht so massenhaft Lehrerinnen herangebildet würden, die aus guten Gründen billiger leben können, als die Lehrer, so würden die Gemeinden durch Lehrermangel bald zum goldenen Schnitt gezwungen werden. Darin liegt allerdings viel Wahres; aber in diesem Punkte läßt sich wenig ändern. Was brauchen wir aber das Fernrohr, wenn das Objekt unmittelbar vor uns liegt? — Gerade dieses Blatt bezeugt durch seine letzten Nummern, daß wirklich enormer Lehrermangel schon vorhanden ist. Warum lassen's dennoch die Gemeinden meist bei den alten Besoldungen bewenden? — Der Mangel hat sich noch nicht zur Noth gesteigert! Die Lücken werden immer noch ausgefüllt und zwar durch unpatentirte Stellvertreter, und diese lassen sich gerne um das Minimum gebrauchen, da ihnen ihre Bildung nicht ein so hohes Kapital an Zeit und Geld repräsentirt wie dem patententirten Lehrer, und sie überdies meist nur die täglich vorgeschriebene Zeit „Schule halten" und nachher ihren Hauptbeschäftigungen obliegen. So lange also die Gemeinden ihre Schule auf solche Weise besetzen können, erhöhen sie ihre Lehrerbesoldungen durchgehends nicht, da diejenigen, die es noch nicht gethan, in ihrer Gesammtheit so bornirt sind, daß sie nicht einsehen, warum man patentirte Lehrer haben müsse, wenn ja die „unpassirten" „gleich viel" leisten! Wir hätten daher die Zwangsmaßregel gefunden; die unpatentirten Stellvertreter sollten nicht mehr geduldet werden, und das würde gewiß helfen, wie später gezeigt werden soll. Dann müßte bald auch der Lehrermangel verschwinden; denn woher rührt derselbe? — Offenbar von dem massenhaften Austritt aus dem Stande infolge schlechter, resp. geringer Besoldung! — Die Natur der Sache müßte also auch hier selbst heilen, wenn ihr nicht durch die Aerzte Hindernisse in den Weg gelegt würden!

Ist es aber gegenüber den betreffenden Personen, wie den Gemeinden, gerechtfertigt, und liegt es im Interesse der Schule, eine solche Mßßregel in Anwendung zu bringen? — Wir beantworten beide Fragen mit „Ja." Wäre es nicht der Fall, so könnte man es keinem verargen, wenn er sein kostbares Patent zugolge § 24 des Pr.-Sch.-G. nur als einen Gutschein für je 5 Renten à 50, 150, 250 und 350 Fr. betrachten würde und seinem Aerger darüber Luft machte, daß der Bezug obiger Renten für ihn noch an sehr bedeutsame Bedingungen geknüpft sei! — Sehen wir aber, was denn die unpatentirten Lehrer in ihrer großen Mehrzahl meistens leisten! hören wir jedoch vorerst das Urtheil solcher Eltern, die im Falle sind, ihre Kinder zu einem solchen Lehrer in die Schule zu schicken! — In den allermeisten Fällen sind diese über dessen Leistungen höchst zufrieden. Warum? — Ein pflichttreuer, wirklich pädagogisch gebildeter Lehrer leistete eben des Guten zu viel, da er auf strenge Handhabung des Gesetzes und praktische Durchführung der pädagogischen Grundsätze hält und die verschiedenen albernen Vorurtheile oft ignorirt, kurz, selber denken und handeln will. Was hört man aber an Orten, wo das Provisorium fast obligatorisch geworden ist für Urtheile über die prov. Lehrer? — „Man sieht nichts anderes! Es geht ganz gleich, im Gegentheil, er hält auch wieder Religion und gar schöne Kinderlehren! Dann kann er Leichengebete halten, wie ein Pfarrer, daß alles weinen muß! Die Unterweisungskinder läßt er zu rechter Zeit gehen! Wenn am Morgen nicht Alle zur rechten Zeit im Schulhause sind, oder wenn ihnen „etwas fehlt" und man sie nicht schickt, ist er nicht so genau. Im Sommer wird er immer bis zur Ernte „fertig" mit der Schule!" u. s. w.

Solche Aeußerungen mögen wohl vielerorts passen, gelten vielleicht auch für patentirte Lehrer hin und wieder. Inwieweit aber der Schule durch solche Kräfte wirklich gedient sei, wollen wir nicht lange untersuchen. Wir erinnern bloß daran, wie wohl ein pflichttreuer Lehrer, der immer die strenge Handhabung des Gesetzes befürwortet und es nicht leidet, daß seine Schulzeit zu Gunsten der Heidelberger-Sophisterei verkürzt wird, in einer Gemeinde ist, in welcher sein College durch gefallsüchtiges Benehmen sich bestrebt, möglichst vergöttert zu werden! Wenn sich dann ein solcher Lehrer mehr um das momentane Urtheil der Menge, als um das stetige Wohl seiner Schule und die formale Bildung der ihm anvertrauten Kinder bekümmert und nur Schule hält, damit sie gehalten sei, so wird neben ihm derjenige, der das wirklich Rechte anstrebt und daher oft gegen Vorurtheile und Dummheit kämpfen muß, als ein Pedant verhaßt, und sein Charakter muß bombenfest sein, wenn er sich nicht nach und nach dazu verleiten lassen will, sich der süßen Gleichgültigkeit ebenfalls hinzugeben. — Es ist nun selbstverständlich, daß die gerügten Fehler, die offenbar das Wohl der Schule in hohem Grade gefährden, nicht bei allen unpatentirten Lehrern zu finden sind, so wenig, als man alle patentirten davon frei weiß. Es leuchtet aber ohne weitere Beweisgründe ein, daß die erstern sich viel leichter dazu verlocken lassen können, ja oft müssen, als die letztern. Darum ist ihre Entfernung aus dem Lehrerstande nicht nur gerechtfertigt, sondern dieselbe liegt vor allem aus im Interesse der Schule!

Wie sich aber die Sache praktiziren läßt, ist nun eine andere Frage. Weil es aber die Umstände gebieten, so würde wohl die h. Erz. Direktion zufolge §§. 46 und 48 des Primarschulgesetzes die Competenz haben, solchen Gemeinden, die sich stets mit einem Provisorium begnügen, dadurch den Riegel zu stecken, daß sie ihre bezüglichen Anordnungen nicht immer genehmigt und sie im ungünstigsten Falle zwingt, entweder ein Semester gar keine Schule zu halten oder dieselbe einem benachbarten patentirten Lehrer zu übertragen, was im Sommer leicht möglich ist. Im Winter dagegen hätte dann ein solcher in beiden durch ihn besetzten Schulen nur ein Theil der Minimumszeit abzutragen und den Rest im Sommer nachzuholen. Ein solches Manöver würde gewiß auch der entlegensten Gemeinde im Emmenthal so gründlich verleiden, daß sie gewiß eine Radikalkur ihrer Besoldungsverhältnisse vornehmen würde, und dem Schreiber dieß scheint es am Ende zweckmäßiger, ein halbes Jahr an einem Orte keine Schule zu halten, statt jahrelang so, daß nachher der entgleiste Zug kaum wieder auf die rechte Bahn gebracht werden kann!

Es ist demnach möglich und liegt im wohlgemeinten Interesse der Schule, der Gemeinde, des Kantons und der ökonomischen Stellung der patentirten Lehrer, daß die unpatentirten aus dem Lehrerstande entfernt werden, und weil dies denselben gegenüber auch gerechtfertigt erscheint, so wagt es der Schreiber dies, folgenden Wunsch auszusprechen:

Wenn im Kanton Bern die Lehrerbesoldungen nicht bald billigen Anforderungen entsprechend erhöht werden, namentlich wenn das Bernervolk ein allfälliges, diese Erhöhung bezweckendes Gesetz in den Kanton Aargau schickt, dann ist, besonders von oben herab, mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Stellvertretungen durch Unpatentirte gänzlich vermieden werden! — Geschieht dies, so steht zu erwarten, daß viele säumige Gemeinden ihre Besoldungen aufbessern und der Lehrermangel in der Folge verschwindet.

Schließlich noch die Bemerkung, daß der Vorschlag allerdings nicht gar poetisch klingt, daß aber der Mutz in puncto die Poesie so wenig verdauen kann, als der Lehrer, (obschon auch ein Homo sapiens,) im Stande ist, mit ihr allein seinen corpus zu ernähren. Jerem. Elias.

Schulnachrichten.

Bund und Volksschule. Am 17. Dezember v. J. wurde im Schooße des Nationalrathes von 25 Mitgliedern eine Motion

eingereiht, nach welcher der Bundesrath ersucht werden soll, über die zur Durchführung des Art. 27 der Bundesverfassung namentlich mit Rücksicht auf die Volksschule zu treffenden Maßnahmen der Bundesversammlung beförderlich Bericht zu erstatten.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Zum Gesanglehrer an der Sekundarschule in Herzogenbuchsee ist ernannt: Hr. Otto Plötz aus Schaffhausen, Musiklehrer in Genf.

— In Bern verstarb nach der „Schweiz. Turnzeitung" an der Auszehrung im Alter von 36 Jahren Karl Dufresne, seit 1864 Hülfsturnlehrer an der Kantonsschule und Turnlehrer an der städtischen Realschule und dito Gewerbeschule.

„Noch unbekannt mit dem neuen Schulturnen, arbeitete er sich mit großem Fleiße an der Seite seines Kollegen Niggeler in dasselbe hinein und hatte sich zum recht tüchtigen und einsichtigen Turnlehrer herangebildet. Schon vor einigen Jahren fing die Krankheit, die ihm den Tod brachte, an seiner Kraft zu zehren an und diese verschwand zusehends, bis sie letzten Sommer nicht mehr hinreichte zur Ausübung des mühevollen Turnlehrerberufes. Von da an kehrte er nie mehr auf die ihm lieb gewordene Turnstätte zurück. Die Erde sei ihm leicht!"

— Die Uhrenmacherschule in Biel, die am 1. Aug. 1873 mit 5 Schülern eröffnet wurde und nun bereits 18 Zöglinge zählt, hat Mitte Dez. v. J. in ihrem Examen nach dem „Tagblatt der Stadt Biel" wohlbefriedigende Resultate zu Tage gefördert.

Der Morgen war dem praktischen Theil, den mechanischen Arbeiten gewidmet. Die Herren Experten waren mit den vorgewiesenen Arbeiten wohl zufrieden, ja theilweise darüber erstaunt. Diese befriedigende Wahrnehmung hat nun auch bereits mehrere Gegner der Anstalt zu Freunden derselben gemacht und sie bestimmt, ihre Söhne unserer Uhrenmacherschule anzuvertrauen. — Auch das theoretische Examen vom Samstag Nachmittag ergab schöne Kenntnisse in der Arithmetik, Algebra, Physik u. s. w. Was uns auffiel, war die Gewandtheit, mit welcher sich Schüler deutscher Zunge im Französischen und zwar auf wissenschaftlichen schwierigen Gebieten ausdrückten. Die Anstalt sorgt also neben Verfolgung ihres Hauptzweckes noch für tüchtige Erlernung der französischen Sprache, da der Unterricht ausschließlich in derselben ertheilt wird.

— Erlach. (Korresp.) Die Einwohnergemeinde Erlach hat mit allen gegen eine Stimme Besoldungserhöhungen beschlossen wie folgt: Die Besoldung ihrer beiden Sekundarlehrer auf Fr. 2200, die Gemeindebesoldung des Mittellehrers auf Fr. 1000 und diejenige der Lehrerin auf Fr. 750. Die Besoldung des Oberlehrers wurde schon letztes Jahr um Fr. 350 erhöht. Es bringt dies der Gemeinde eine Mehrausgabe von ca. Fr. 950. Es ehrt dieser Beschluß die Gemeinde um so mehr, weil dieselbe erst vor 2 Jahren sämmtliche Besoldungen bedeutend erhöhte und nun neuerdings die Opfer nicht scheute, trotzdem sie kein Lehrerwechsel dazu zwang.

Zürich. In diesem Kanton werden die Gemüther und politischen Partheien gegenwärtig und schon seit längerer Zeit durch einen lebhaften Schulstreit in Spannung gehalten. Gegenstand dieses Kampfes, dessen politische Spitze gegen Reg.-Rth. Sieber gerichtet ist, sind drei Schlußnahmen des Erziehungsrathes, welche eben bekämpft werden. Vorerst ist es die Verfügung betreffs Abschaffung des Einklassensystems. Sie haben im Kanton Zürich ungefähr wie bei uns größere und kleinere Schulgemeinden In letztern müssen in der Regel alle 6 Jahresklassen der Altagsschule oder doch mehrere von demselben Lehrer unterrichtet werden. In größern Ortschaften bei zahlreichen Schulklassen und Lehrkräften ist die andere Einrichtung möglich, daß ein Lehrer nur eine Jahresklasse zu unterrichten hat. Während nun wir im Kanton Bern überall so weit möglich auf Theilung der Arbeit ausgehen, will man im Kanton Zürich mit mehrklassigen Schulen (wie z. B. unsere sogenannten gemischten Schulen) so erfreuliche Erfahrungen gemacht haben, daß nun das Einklassensystem gänzlich aus der Primarschule verbannt sein soll von Ostern 1875 an. Die Mehrzahl der zürcherischen Lehrer scheint dieser Maßnahme günstig gestimmt zu sein; dagegen will dieselbe z. B. in Zürich nicht behagen. Bedenklicher ist der zweite Punkt, wo allerdings die Freiheit der reinen Demokratie mit dem österreichischen Hute geschmückt erscheint. Der zweite Punkt betrifft nämlich die Verfügung des Erziehungsrathes, wonach alle Privatschulen sich keiner andern Lehrmittel bedienen dürfen, als der vom Staat für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen! Gegen eine solche Oktroyrung unwillkommener Lehrmittel — Privatschulen haben gewöhnlich ihre besondere Färbung und Richtung und haben das Recht dazu bis zu einem gewissen Grade — wurde von verschiedenen Privatschulen beim Regierungsrathe reklamirt, aber ohne Erfolg, worauf sie sich an den Kantonsrath wendeten, der für diesen Gegenstand eine besondere Kommission niedersetzte, von der sich 4 Mitglieder in ihrem Antrag an den Kantonsrath zu Gunsten der Privatschulen, ein Mitglied gegen dieselben ausspricht. Die Majorität der Kommission huldigt nicht der Ansicht, daß die staatliche Volksschule nach ihrem Prinzip obligatorisch alle Kinder eines gewissen Alters umfasse, und daß der Privatunterricht, an Statt des öffentlichen, nur eine sehr eingeengte Bildung in Anspruch zu nehmen habe. Vielmehr gehört es zu den unantastbaren Rechten der Eltern selbst, soweit sie es im Stande sind, ihre Kinder zu unterrichten, oder mit andern Eltern sich zur Fürsorge für diesen Unterricht frei zu vereinigen. Die häufig vorkommenden Fälle dieser Art bilden allerdings im Verhältniß zum Ganzen nur Ausnahmen, aber weil dieselben unbestritten vorhanden und berechtigt sind, so folgt daraus, daß die staatliche Volksschule nur insofern obligatorisch ist, als jedes Kind, für dessen Bildung nicht anderweitig hinreichend gesorgt wird, dieselbe zu besuchen hat, und als sie zugleich das Maß der Bildung verpflichtend bestimmt, das auch von dem an ihre Stelle tretenden Privatunterricht erfüllt werden soll.

Unzweideutig in diesem Sinn entscheidet sich das Gesetz betreffend das Unterrichtswesen. (Wird weiter ausgeführt.) Ebenso gibt der Artikel 27 der neuen Bundesverfassung zu einer weitern Kompetenz gegenüber den Privatschulen keinen Anhaltspunkt.

Indem also zugegebenermaßen darüber gewacht werden soll, daß in Bezug auf Umfang und Gründlichkeit des ertheilten Unterrichts, sowie auf das zu erreichende Ziel die Privatschulen den öffentlichen nicht nachstehen, so folgt daraus nicht auch eine Verpflichtung zum Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel; vielmehr wäre bei einer solchen Gebundenheit gar nicht abzusehen, in was für einer Beziehung überhaupt die Privatanstalten das Recht der freien Schulhaltung noch zu bewahren vermöchten. Demgemäß ist auch noch niemals seit dem Bestand der neuern Volsschule in unserm Kanton diese Forderung an eine Privatanstalt gestellt worden und ebenso wenig ist der Kommission bekannt, daß in irgend einem derjenigen andern Staaten, die für ihre öffentlichen Schulen einer strammen Gesetzgebung huldigen, dergleichen Maßregeln vorkommen.

Obligatorische Lehrmittel sind für die staatliche Volksschule unentbehrlich; aber da auf diesem Gebiet so wenig als anderwärts eine Unfehlbarkeit besteht, so bleibt es im Interesse des Ganzen gerathen, die freie Produktivität in der Lehrmittelliteratur nicht zu ersticken, sondern sie jederzeit als Anregung zu Fortschritten in der öffentlichen Schule willkommen zu heißen. — —

Den Hauptanstoß nehmen aber die Opponenten an einem Geschichtslehrbuch, welches im Auftrag der Behörden die HH. Professoren Vögelin und Müller verfaßt haben und das durch Beschluß des Erziehungsrathes auf eine dreijährige Probezeit für die Ergänzungs- und Sekundarschule obligatorisch erklärt wurde und zwar ohne Befolgung der gesetzlichen Vorschrift, wonach vor Einführung eines Lehrmittels das Gutachten der

Schulkapitel einzuholen ist. Indessen wirft sich die Opposition nicht sowohl auf diesen letztern Punkt, als vielmehr auf das Buch selbst, das eben kein passendes Schulbuch sei, das zu viel Stoff biete und zu hohe Anforderungen an die Schüler stelle.*) Allein weder die pädagogische Kritik, noch finanzielle Bedenken gegen die Anschaffung eines so theuren Buches würden ausgereicht haben, die Bewegung zum Sturme zu erheben. Dazu gehörte noch ein ganz besonderer Saft — entweder politischer Parteigeist oder Religionseifer, und dieser letztere ist es, der jetzt in dieser Frage den Ton angibt. Seit dem die Entdeckung gemacht ist, daß es dem Buche an der rechten christlichen Gesinnung fehle, ist die Polemik eine immer leidenschaftlichere geworden und mehr als ein scharf und rücksichtslos geschriebener Artikel verräth die geistliche Feder. An der Spitze der ganzen Agitation steht Hr. Pfarrer Frei in Illnau und nachdem er seine Gemeinde, sowie einige andere dazu bestimmt hat, die Einführung des neuen Lehrmittels rundweg zu verweigern, hat er wieder ein Rundschreiben an andere Gemeindeschulpflegen gerichtet, um sie zu denselben Schritten zu bewegen. — Also ein Religionskrieg, und ein solcher ist immer gefährlich! Wir sind auf den Ausgang desselben gespannt. —

Interessant ist, wie sich die Lehrerschaft zu diesem Lehrmittelstreit stellt. Wir notiren nach dieser Richtung blos die Resolutionen, welche die Schulkapitel Uster, Pfäffikon und Hinweil in einer von über 100 Lehrern besuchten Kreisversammlung angenommen haben:

1) Die Kreisversammlung anerkennt die Bemühungen des Erziehungsrathes, die Sekundar- und Ergänzungsschule mit zweckmäßigen Lehrmitteln zu versehen und spricht ganz besonders Hrn. Erziehungsdirektor Sieber, sowie den Autoren Wettstein, Vögelin und Müller den aufrichtigen Dank aus.

2) Sie erklärt, daß die Ansetzung einer längern Frist zur Begutachtung der wichtigen Lehrmittel im Interesse eines unbefangenen, richtigen Urtheils durchaus nothwendig ist.

3) Sie hält mit ihrem Urtheil über das Geschichtslehrmittel von Vögelin und Müller noch zurück, da ihr die Zeit zur eingehenden Prüfung an der Hand der Schulpraxis mangelte; sie erklärt sich aber mit der Tendenz des Lehrmittels, der Jugend auch auf historischem Gebiete die volle Wahrheit zu bieten, ganz und gar einverstanden, indem ja Belehrung und Aufklärung die schönste Aufgabe der Schule darstellt. — —

— Die Einwohnergemeinde der Stadt Zürich hat kürzlich ohne Widerrede zwei Anträge der Stadtschulpflege zu Beschlüssen erhoben, nämlich die Einrichtung einer höhern Töchterschule und die Bestellung eines mit Fr. 5000 zu besoldenden Präsidiums der Stadtschulpflege, das gleichsam die Seele des städtischen Schulorganismus sein soll. Dieser Schulpräsident sollte, wie die Schulpflege in ihrem Gutachten ausführte, „regelmäßig unsere Schulen besuchen und dem Unterrichte derselben auf allen Stufen und in allen Fächern beiwohnen, um jederzeit sowohl eine möglichst genaue Kenntniß von dem intellektuellen Zustande derselben zu haben, als auch alle diejenigen Einrichtungen zu überwachen und zu fördern, welche das physische Wohl der Kinder betreffen.

Ein Präsident der städtischen Schulpflege sollte ferner auch das Schulwesen und dessen Entwicklung in andern Städten theils aus eigener Anschauung, theils vermittelst des Studiums der einschlägigen pädagogischen Literatur kennen, um durch Vergleichung eine vorurtheilsfreie Einsicht von dem Zustande unserer Schulen gewinnen und für Uebertragung anderwärts eingeführter Verbesserungen auf diese die Initiative ergreifen zu können. Wie auf jedem Gebiete, so werden in unserer Zeit auch auf demjenigen der Schule und Erziehung bedeutende, sowohl die intellektuelle als die technische und sanitarische Seite derselben beschlagende Fortschritte gemacht und soll das Schulwesen Zürichs nicht hinter demjenigen anderer Städte zurückbleiben, so ist nothwendig, daß Jemand an seiner Spitze stehe, der diese Fortschritte genau verfolgt, kennt und ihre Einführung in unsern Schulen anregt. Endlich liegt dem Präsidenten unserer Schulpflege die keineswegs leichte Aufgabe ob, die Verbindung zwischen den verschiedenen Elementen und Gliedern unsers Schulorganismus, den einzelnen Schulstufen, den Behörden und Lehrern, den Lehrern und Eltern in taktvoller, fester und zugleich freundlicher Weise zu vermitteln.“ Fast mit Einstimmigkeit wurde zum Schulpräsidenten Hr. Pfr. Paul Hirzel erwählt.

St. Gallen. Der Große Rath hat bei Anlaß der Verfassungsrevisionsberathung dem Art. 6 betreffend das Unterrichtswesen folgende Fassung gegeben:

Die Beaufsichtigung, Leitung und Förderung des gesammten öffentlichen Schulwesens ist Sache des Staates. Dasselbe begreift in sich: a. das Primarschulwesen; b. die Sekundarschule; c. die höhern kantonalen Lehranstalten. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. (Art. 27 Bundesverfassung.) Die betreffenden Religionsgenossenschaften sorgen für Ertheilung des Religionsunterrichtes im Einverständnisse mit den Schulbehörden. Die unmittelbare Besorgung und Verwaltung des Primarschulwesens mit Inbegriff der Fortbildungsschule ist Sache der politischen Gemeinden. Wo besondere Gründe obwalten, können durch die Gesetzgebung einzelne Ortschaften, Weiler, Höfe oder Häuser den Schulen benachbarter Gemeinden unter Vorbehalt entsprechender Abkurung zugetheilt werden. Den politischen Gemeinden ist im Uebrigen freigestellt, das Schulwesen — gesondert — an besondere Schulgemeinden zu übertragen und mittelst Aufstellung besonderer Schulbehörden, denen auch die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten desselben obliegt, zu besorgen. Das Eigenthum der bisherigen Schulgemeinden geht an die entsprechenden politischen Gemeinden über. Dasselbe ist gesondert zu verwalten und darf unter keinen Umständen seiner Bestimmung für die Schule entfremdet werden. Da, wo in Folge Uebergangs des Schulwesens an die politischen Gemeinden die Steuerkraft der Angehörigen einzelner Schulgenossenschaften in erheblicher Weise mehr als unter dem bisherigen Schulverband, beansprucht wird, soll unter Mitwirkung des Staates eine billige Ausgleichung stattfinden. Schulgemeinden, welche in Erfüllung ihrer Obliegenheiten bis anhin im Rückstande geblieben sind, sind pflichtig, vorab das Versäumte nachzuholen. Die weitere Entwicklung des Sekundarschulwesens ist Aufgabe der Gesetzgebung; der Staat unterstützt durch Beiträge die bestehenden Sekundarschulen. Die bestehenden kantonalen höhern Lehranstalten sind gewährleistet.

Aargau. Die Gemeinde Brugg hat das Lehrerbesoldungsgesetz mit großer Mehrheit angenommen und nach dem „Schweizerboten“ in der Einwohnerversammlung, die hauptsächlich das Budget zu berathen hatte, wieder bewiesen, wie sehr ihr das Schulwesen am Herzen liegt. Sie hat die Besoldungen der Lehrer fixirt wie folgt: Für die Hauptlehrer der Bezirksschule von Fr. 2400 bis Fr. 2800; für die Primarlehrer Fr. 1500 bis Fr. 2000; für die Lehrerinnen Fr. 1200 bis Fr. 1400 und für die Arbeitslehrerinnen Fr. 700. Es ist dadurch dem Gemeinderath Spielraum gegeben, die Besoldungen je nach Verdienst auszurichten.

Die Einnahmen im Schulwesen betragen nur 14,200, die Ausgaben dagegen Fr. 25,000, so daß ein Ausfall von Fr. 10,800 durch Steuern zu decken ist. Brugg zählt eine Bevölkerung von 1200 Seelen und somit trifft es auf den Kopf Fr. 20 Ausgaben für die Schulen!

*) Eine interessante und wie uns scheint sehr richtige Kritik des Lehrmittels brachten die Nr. 640 und 642 der „N. Z. Ztg.“

Verantwortliche Redaktion: **R. Scheuner**, Sekundarlehrer in Thun. — Druck und Expedition: **Heer & Schmidt**, inneres Bollwerk 82 a, in Bern.